

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601

Herrn Torsten Küllig

Köln, 4. September 2023

Ihre Programmbeschwerde an den WDR-Rundfunkrat

Sehr geehrter Herr Küllig,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 30. August 2023 abschließend mit Ihrer Programmbeschwerde vom 22. Februar 2023 befasst. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Gründe für die Entscheidungen zur

Anrufung des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz bezüglich der Sendung ‚Wissen macht Ah!‘ vom 5. Dezember 2022.

Nach dem in § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz vorgeschriebenen Verfahren für die Beurteilung einer Programmbeschwerde ist die zentrale Frage für den Intendanten ebenso wie für den Rundfunkrat, ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt sind, überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann Defizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit geben. Das heißt aber noch nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitrifft, ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Folgen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen.

Die Informationen zu Ihrer oben aufgeführten Programmbeschwerde hat der Intendant des WDR dem Rundfunkrat am 7. August 2023 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des Gremiums waren der gesamte Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR sowie dem WDR-Rundfunkrat und der beanstandete Beitrag selbst.

Entsprechend der Satzung des WDR hat zunächst der Programmausschuss über Ihre Programmbeschwerde beraten.

Der Intendant des WDR hat die von Ihnen vorgetragenen Argumente Ihrer Programmbeschwerde inhaltlich folgenden Programmgrundsätzen zugeordnet:

- **Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 WDR-Gesetz (gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend)**
- **§ 6 Absatz 1 WDR-Gesetz in Verbindung mit dem § 5 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen, ging dem Rundfunkrat zu. In der öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 30. August 2023 fasste Gabriele Hammelrath, die die Sitzung des Programmausschusses am 17. August 2023 geleitet hat, die Beratungen des Ausschusses zusammen:

Der Programmausschuss des WDR kam einhellig zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die genannten Programmgrundsätze in der Sendung von ‚Wissen macht Ah!‘ nicht erkennbar sei. Der Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die kritisierte Passage im Beitrag „Gendergeschichten“ eine Drittelung der Gesellschaft in männliche, weibliche und nicht-binäre Personen postuliere. Dies sei vor allem auf Bildebene deutlich geworden. Den aus historischer Sicht fehlerhaften Zusatz „preußisch“ bei der Beschreibung der Stadt Jena und insbesondere den sich anschließenden Bescheid des Intendanten, der den Fehler nicht eingeräumt hatte, diskutierte der Programmausschuss sehr kritisch. Eine solche Verkettung von Fehlern wurde von einem Großteil der Mitglieder als problematisch bewertet. In der Sitzung wurde daraufhin auch die Fehlerkultur des WDR intensiv diskutiert. Die Redaktion hatte im Vorfeld der Sendung jedoch wissenschaftliche Expertise eingeholt, die den Fehler ebenfalls nicht als solchen identifiziert hatte. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht konnte der Programmausschuss aus diesem Grund nicht erkennen. Die fehlerhafte Passage ist zwischenzeitlich in der Sendung korrigiert worden.

In der Sitzung des Rundfunkrats schloss sich das Gremium der Beurteilung seines Programmausschusses an.

Im Ergebnis kam der Rundfunkrat einstimmig mit drei Enthaltungen zu dem Beschluss, dass in der Sendung ‚Wissen macht Ah!‘ vom 5. Dezember 2022 ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze

- **Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)**
- **§ 5 Absatz 1 Satz 2 WDR-Gesetz (gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend)**
- **§ 6 Absatz 1 WDR-Gesetz in Verbindung mit dem § 5 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**

nicht vorliegt.

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Zurbrüggen
Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats